



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, wie die Massnahmen gegen illegale Hundeimporte, die Einführung von Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen und die Betäubungspflicht für Panzerkrebse. Der ZT sieht noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten fürs Tierwohl und bringt entsprechende Vorschläge im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein. Die wichtigsten Punkte sind folgende:

- **Nutztiere:** Die Anbindehaltung und das Enthornen von Rindvieh und Ziegen sind als nicht tiergerecht zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, dies beides mit Übergangsfrist vollständig zu verbieten. Ebenfalls plädieren wir für ein Verbot der Einzelhaltung von Kälbern (Iglus!), Zuchtkaninchen und Pferden. Das kopfüber-Aufhängen von unbetäubtem Geflügel ist als tierschutzwidrige Schlachtmethode zu untersagen. Das geplante Verbot der Weideschlachtung lehnen wir ab: Es bedeutet aus Tierschutzsicht einen klaren Rückschritt und ist dringend zu erleichtern statt zu verhindern. Grundsätzlich ist zu wünschen, dass regionales Schlachten und Hofschlachtungen vom BLV als tierschonende Methoden vermehrt gefördert werden.

- **Versuchstiere, Wildtiere:** Wir fordern ein Verbot von Tierversuchen mit Primaten. Zudem plädiert der ZT für ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen. Für Fische, Amphibien und Reptilien fehlen dringende Schutzbestimmungen. Eine 2015 eingereichte Petition fordert die Aufnahme der Crevetten in die TSchV – bevor intensive Zuchten entstehen, sind diese Krebstiere wie Fische & andere Nutztiere gesetzlich vor Ausbeutung und Massentierhaltung zu schützen.

- **Heimtiere:** Wir fordern eine Kastrationspflicht für Katzen mit Freilauf, um das Elend und die Vermehrung der Streunerpopulation zu begrenzen. Zudem lehnen wir eine Aushöhlung des Kupierverbots bei Hunden ab und plädieren stattdessen für verschärfte Massnahmen.

Abgesehen von der Weideschlachtung unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS vollumfänglich.

Zudem unterstützen wir die Stellungnahmen von weiteren, fachlich hoch qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere:

- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Stiftung Animal free research, pogona.ch, Verein fair-fish und KAGfreiland.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Art. 1	Weshalb wird auf die Aufnahme von Crevetten in Art.1 verzichtet? Bei den Decapoda (Zehnfusskrebse) gehören auch die Panzerkrebse dazu.	Diese Verordnung regelt.... Kopffüssern (...) und Zehnfusskrebse (Decapoda).
Art. 2, Abs. 3, Bst. V	Wir unterstützen diese Definition der GVT, sofern darunter alle Tiere verstanden werden, deren Genom durch Entfernung, Verschiebung oder Einschliessung von arteigener wie auch artfremder DNA verändert wurde. Vermutlich wäre es sinnvoll, gewisse Methoden klar beim Namen zu nennen (z.B. „CRISPR/Cas9“ und neuere Verfahren).	
Art. 7, Abs. 3	Das Wohlergehen in den Unterkünften ist von zentraler Bedeutung und muss von den Tierhaltern jederzeit sichergestellt werden, nicht nur die Gesundheit!	Abs. 3: Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt werden.
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Wir fordern, dass das Schwanzkupieren von Lämmern zumindest der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen wird; mit Blick auf mögliche Phantomschmerzen und die Tierwürde ist indessen ein generelles Kupierverbot zu fordern.	a. Löschen! Stattdessen Zusatz unter Art. 19, Abs. c (neu), s. unten.
Art. 16 Bst. n	Neue Bestimmung: Das Entfernen der Tastaare soll nicht nur bei Pferden, sondern auch bei Rindvieh, bei Katzen und allen anderen Tiere als unnötiger Eingriff in die Unversehrtheit und Würde strikte verboten werden.	n. das Entfernen der Tastaare
Art. 17 Bst. c und Bst. h	Enthornen ist ein Eingriff, der die Würde der Tiere verletzt, da er ihr Erscheinungsbild massgeblich negativ beeinträchtigt und zudem auch schmerzhaft ist. Anstatt dass die Tiere durch invasive Eingriffe an die Haltung „angepasst“ werden, haben die Tierhaltenden durch geeignete Managementmassnahmen und genügend Platz für das Wohl der Tiere zu sorgen. Vorschlag: 10 Jahre Übergangsfrist. Der unbestimmte Begriff „überlange Melkzeiten“ ist zu präzisieren: Maximal 13 Stunden. Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen und das Abrasieren der Tastaare, bei allen Tieren, zu verbieten. Ein konsequentes Verbot des Zitzenverklebens bevorteilt jene Kühe, die einen natürlichen guten Zitzenverschluss haben, was von der Zucht ja gefordert wird.	c. das Entfernen der Hornanlagen (Hornknospen) oder der Hörner ohne medizinischen Grund h. Bei laktierenden Kühen ist eine maximale Zwischenmelkzeit von 13 Stunden nicht zu überschreiten. Das Verkleben von Zitzen und das Entfernen der Tastaare sind verboten. → Falls Art. 16, Bst. n. das Entfernen der Tastaare bei allen Tieren verbietet, braucht es hier nicht erneut erwähnt zu werden.

	<p>Die TSchV verbietet das Entfernen der Tasthaare bei Pferden. Es gibt keine Studien oder Erfahrungen, die belegen würden, dass Tasthaare für Rinder oder andere Tiere von geringerer Bedeutung wären wie für Pferde! Aus diesem Grund ist das Verbot auch auf Rinder und andere Tiere auszudehnen. Von der Nennung dieses Verbots an dieser Stelle kann abgesehen werden, wenn das Entfernen der Tasthaare bei allen Tieren verboten wird. → s. Art. 16, Bst. n.</p>	
Art. 18	<p>Das prophylaktische Abschleifen der Zahnschmelzspitzen muss endlich verboten werden. Es soll höchstens im Notfall mit Ausnahmegenehmigung und durch Fachleute zur Verhinderung von Verletzungen am Gesäuge erlaubt werden (Art. 15.f).</p> <p>Bei guter Haltung und geeigneten Managementmassnahmen ist kein Abschleifen erforderlich. In zu grossen Würfen kommen Streitereien öfter vor, aber das ist ein Zuchtproblem, das dringend anders angepackt werden muss anstatt durch Symptombekämpfung!</p> <p>Weil die Übergangsfrist für die Kastration ohne Betäubung abgelaufen ist, ist Art. 224 zu streichen und sollte das Verbot in Art. 18 aufgenommen werden.</p>	<p>Bst. b. <u>das Abklemmen der Zähne und das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen</u> bei Ferkeln;</p> <p>Bst. d. <u>das Kastrieren von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung</u>;</p>
Art. 19	<p>Das Schwanzkürzen bei Lämmern ist tierschützerisch nicht vertretbar. Insbesondere nicht ohne Schmerzausschaltung! Aus ethischer Sicht ist der Eingriff gänzlich zu verbieten. Allenfalls könnte im Sinne einer Übergangsregelung während einiger Jahre noch das Kürzen MIT Betäubung toleriert werden.</p> <p>Neben dem Schwanzkupieren ist auch das Enthornen ein Eingriff, der die Würde der Tiere verletzt, da er sowohl ihr Erscheinungsbild als auch ihr Verhalten massgeblich negativ beeinträchtigt und zudem auch schmerzhaft ist. Anstatt dass die Tiere an die Haltung angepasst werden, haben die Tierhaltenden durch geeignete Managementmassnahmen und genügend Platz für das Wohl der Tiere zu sorgen.</p> <p>Ziegen werden in seltenen Fällen auch enthornt, v.a. wegen dem Umgang mit Menschen bzw. Kindern. Bei Schafen sind Hörner selten, aber Enthornen wäre denkbar und ist daher im Sinne der Vollständigkeit auch zu erfassen.</p>	<p>a. das Entfernen von Hörnern oder Hornanlagen (Hornknospen) bei Ziegen und Schafen</p> <p>b. (bleibt)</p> <p>c. (neu): das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern</p>
Art. 20, Abs. g. (neu)	<p>Das kopfüber Aufhängen von Geflügel bei vollem Bewusstsein in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst</p>	<p>Art. 20, Abs. g (neu): Das Aufhängen von unbetäubtem Geflügel.</p>

	<p>stressvoll: Sie geraten in Panik und schlagen wie wild um sich, erleiden dabei Blutergüsse und teils sogar gebrochene Flügel, bis sie sich vor Erschöpfung nicht mehr rühren können. Die Tiere so in Angst zu versetzen, das widerspricht den Grundsätzen des TSchG (Art. 4, Abs. 2). Zudem sind die Ständer gut innerviert und sehr schmerzempfindlich, das Geflügel leidet grässlich, bis es endlich zum Wasserbad gelangt. Diese Schlachtmethode mit Schlachtkette und Wasserbad gehört grundsätzlich verboten.</p>	
Art. 22, Abs. 2 und Abs. 3	<p>Das Importieren von vorsätzlich kupierten Hunden soll generell verboten werden, da es keine Rechtfertigung dieser Ausnahmeregelung gegenüber der in der Schweiz lebenden Bevölkerung gibt. Der ZT lehnt eine Lockerung des Kupierverbots ab und plädiert für die Verschärfung oder zumindest Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung.</p>	<p>Abs. 2: Hunde mit kupierten Ruten oder Ohren dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden. Ausgenommen davon sind aus medizinischen Gründen kupierte Ohren oder Ruten sowie von Geburt an verkürzte Ruten. Abs. 3, Bst. a: aufheben</p>
Art. 23, Abs 1,	<p>Aus Tierschutzsicht befürworten wir ein totales Verbot von Lebendtransporten zum Zweck der Lebensmittelgewinnung. Lebendtransporte sollen hingegen für Arterhaltungsprojekte gestattet bleiben.</p> <p>Buchstabe f: Falls es kein Verbot gibt, soll die maximale Transportdauer von 6 Stunden bzw. max. 8 Stunden mit Fahrtunterbrüchen wie bei anderen Nutztieren auch für Panzerkrebse gelten. Dies muss in einer ergänzenden Wegweisung festgehalten werden.</p> <p>Buchstabe g: Zusatz: Präzise Angaben zur Wasserqualität (z.B. artspezifische Ansprüche an die Salinität) sind nötig. Zudem ist bei einzeltägerisch lebenden Tieren wie Hummern dafür zu sorgen, dass sie sich zurückziehen können und vor Angriffen durch Artgenossen geschützt sind. Auch sollte die Hälterungsdauer zeitlich beschränkt werden.</p> <p>Buchstabe h ergänzen: Das Zusammenbinden der Scheren ist nur während dem Transport zwecks Arterhaltung erlaubt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g 1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten: f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen, sofern diese nicht für Erhaltungszuchten benötigt werden.</p> <p>g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.</p> <p>Bst. h: Das Zusammenbinden der Scheren ist grundsätzlich verboten, ausgenommen während des Lebendtransportes zwecks Erhaltungszucht.</p>
Art. 24, Bst f und Bst. g (neu)	<p>Wir begrüssen das Verbot eines Streichelzoos ausserordentlich. Das Hinterherjagen und ungerechtfertigte Hochheben sollte bei allen Kaninchen und Kleinnagern (also auch in der Heimtierhaltung) verboten werden.</p> <p>Die Tastaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt nicht nur für Pferde, wo schon lange ein entsprechendes Verbot existiert, sondern</p>	<p>Bst. f: sehr gut!</p> <p>Bst. g (neu): Das Entfernen der Tastaare</p>

	für alle Tierarten. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tastaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16 (Bst. n, neu).	
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Die Verwendung von Elektrobügeln sollte grundsätzlich verboten werden, da diese das natürliche Verhalten der Tiere stark beeinträchtigen. Wenn Kühe sich nicht frei bewegen können, sollten sie nicht zusätzlichem Stress durch die Elektrobügel ausgesetzt werden. Da seit 2014 keine neuen Elektrobügel mehr gebaut werden dürfen, ist eine allenfalls eine kurze Übergangsfrist zu diskutieren.	b. Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten .
Art. 36 Abs. 1-3	Abs. 1: Die Erfahrung zeigt: Bei extrem kaltem Wetter werden viele im Freien gehaltene Schafe und Kälber vernachlässigt. Daher ist unter diesen Bedingungen zwingend Einstreu zu fordern. Abs. 2: Die Erfahrung zeigt: Bei extrem heissen Wetter genügen karge Schattenspenden nicht, v.a. Rindvieh leidet oft sehr unter der Hitze und unter den vielen Mücken, Bremsen, Fliegen, etc. Abs. 3: Bei Aussenhaltung und extremer Kälte genügt Heu oft nicht, v.a. wenn es nicht ad libitum vorhanden ist. Die Tiere müssen dann zwingend zugefüttert werden.	Zusatz am Schluss von Abs. 1: Bei Aussenhaltung im Winter und extremer Kälte ist den Tieren genügend saubere Einstreu anzubieten. Zusatz am Schluss von Abs. 2: Generell hat der Auslauf im Sommer bei extremer Hitze in der kühleren Nacht- und Dämmerungszeit zu erfolgen. Zusatz am Schluss von Abs. 3: Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse und der Witterung angepasst sein oder es muss...
Art. 38, Abs. 3 und Abs. 4	Einzelhaltung von Kälbern ist zu verbieten, da absolut nicht tiergerecht! Daher den zweiten Satz von Abs. 3 sowie Abs. 4 ganz streichen	Abs. 3: Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten... Abs. 4: löschen
Art. 39, Abs. 3	Falls die Tiere ausschliesslich auf Tiefstreu ODER nur auf einer Weide gehalten werden, ist der Klauenabrieb nicht automatisch sichergestellt. Deshalb neu ergänzen, dass in jedem Fall ein Klauenabrieb sichergestellt werden muss. Zudem sind Einflächengebühren keineswegs tiergerecht, auch nicht mit Lospa-Belag über den Vollspaltenböden. Die minimalen Flächen sind viel zu gering für artgemässes Verhalten. Der Schweizer Tierschutz STS fordert grössere Flächen pro Tier, was wir unterstützen. Doch aus Tierschutzsicht sind Einflächengebühren ganz abzuschaffen.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über 5 Monaten dürfen nicht in Einflächengebühren gehalten werden. Es muss ein weicher Liegebereich vorhanden sein und der Klauenabrieb ist in jedem Fall zu gewährleisten, auch bei Vollweidesystemen.

	→ Anhang 1 Tab. 2 ist vollständig zu ersetzen durch vertretbare Masse für eine Zweiflächenbucht.	
Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Die Anbindehaltung ist eine nicht-tiergerechte Haltungsform. Wenn sie toleriert wird, dann sollte zumindest die Zahl der Auslauf-Tage verdoppelt werden. Dies dient nicht nur dem Tierwohl, sondern mindert auch Schäden am Körperbau. Insbesondere trägt vermehrter Auslauf zu erhöhter Fruchtbarkeit und besserer Klauengesundheit bei</p> <p>Abs. 2: Es gibt keinen Grund, weshalb Zuchtstiere weniger tiergerecht gehalten werden sollten. Körperliche Fitness ist zudem wichtig, damit die Stiere ihre Aufgabe lange und zufriedenstellend erfüllen können.</p>	<p>Abs. 1: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 <u>120</u> Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 <u>60</u> Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen <u>sieben Tage</u> ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p> <p>Abs. 2: streichen!</p>
Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist nicht tiergerecht! Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten. Die Einstreu ermöglicht artgemässes Liegen und dient gleichzeitig als sinnvolles Beschäftigungsmaterial.	<p>1. Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten. Die Einstreu muss locker und trocken sein und ist regelmässig zu erneuern.</p>
Art. 50, Abs. 2	<p>Einige Tage vor dem Abferkeln ist zu definieren: Da die Sauen erst einige Zeit vor dem errechneten Geburtstermin in die Abferkelbuchten eingestallt werden, sollten diese von Anfang an mit Langstroh versehen werden, allerspätestens aber eine Woche vor dem errechneten Termin. Zusätzlich ist die Liegefläche täglich ausreichend frisch einzustreuen.</p>	<p>Abs. 2: Die Abferkelbucht ist mit ausreichend Langstroh oder anderem zum Nestbau geeignetem Material zu versehen. Zusätzlich ist täglich genügend Einstreu für die Liegefläche und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.</p>
Art. 52, Abs. 2 und Abs. 4	<p>Abs. 1: "Kurzfristig" ist näher zu definieren bzw. auf ein Maximum zu begrenzen. Zudem ist "anderweitig fixieren" detailliert zu beschreiben, was erlaubt ist und was nicht, ebenso auch der Zweck der Fixierung, also z.B. für Klauenbehandlungen, veterinärmedizinische Eingriffe oder andere konkrete Massnahmen, die fürs Tierwohl nötig sind.</p> <p>Schafe sind als ausgesprochene Herdentiere in Gruppen zu halten.</p>	<p>Abs. 2: Schafe dürfen kurzfristig ausnahmsweise während maximal drei Stunden angebunden oder anderweitig fixiert werden.</p> <p>Abs. 4: Schafe müssen in Gruppen gehalten werden.</p>
Art. 55, Abs. 1 bis 5	Abs. 1 und 2: Die Anbindehaltung verstösst gegen wichtige Grundbedürfnisse der äusserst bewegungsfreudigen Tiere und ist daher zu verbieten. Ihnen lediglich 170 Tage Bewegung zu gewähren, entspricht in keiner Weise einer artgemässen Tierhaltung.	Abs. 1: Ziegen dürfen <u>nicht</u> angebunden gehalten werden. Sie müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben.

	<p>In Laufställen gehaltene Tiere benötigen ebenfalls Auslauf. Die dreidimensionale Strukturierung von Innen- und Aussengehege bzw. Weide gehört ebenfalls zu den Minimalanforderungen, die Ziegen gewährt werden sollten.</p> <p>Abs. 4 und 5: Ziegen sind Herdentiere, die ihre sozialen Bedürfnisse nur in der Gruppe ausleben können. Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.</p>	<p>Sie dürfen höchstens zwei Wochen am Stück ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 4: Ziegen müssen in Gruppen gehalten werden. Abs. 5: streichen</p>
Art. 59, Abs. 3 und 5	<p>Abs. 3: Pferde sind Herdentiere und sollten grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Falls dies bei gewissen Tieren, z.B. Hengsten nicht funktioniert, sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, zu Artgenossen Körperkontakt aufzunehmen. In begründeten Fällen, etwa sehr alten Pferden oder Haltungen, die bald aufgelöst werden, sollen die Behörden befristete Ausnahmegewilligungen erteilen können.</p> <p>Abs. 5: Auch Fohlen und Jungpferde nutzen gerne Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten, daher den Zusatz „ausgenommen für Jungpferde“ streichen und allgemeiner formulieren.</p>	<p>Abs. 3: Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd sowie die Möglichkeit für Körperkontakt zu Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzelnes gehaltenes, altes Pferd erteilen.</p> <p>Abs. 5: Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Es dürfen keine Sackgassen...</p>
Art. 61, Abs. 1 und Abs. 4 - 5 sowie Abs. 6, lit. d.	<p>Pferde sind Fluchttiere und verfügen von Natur aus über ein grosses Bewegungsbedürfnis, dem die aktuell geltende Bestimmung nicht gerecht wird. Daher sollte die Formulierung "ausreichend Bewegung" in Abs. 1 konkretisiert und ihnen unabhängig von einer Nutzung auch freier Auslauf gewährt werden (Art. 4 und 5).</p> <p>Abs. 6 lit. d: Show- und Sportzwecke sowie Ausstellungen rechtfertigen eine derart weitgehende Einschränkung des Wohlbefindens von Pferden nicht. Die entsprechende Ausnahme ist zu streichen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden müssen täglich mindestens fünf Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6 lit. d. streichen</p>
Art. 63, Abs. 2	<p>Diese Ausnahmebestimmung ist zu streichen. Die Verwendung von Stacheldraht bedeutet sowohl für Weide- als auch für Wildtiere eine erhebliche Verletzungsgefahr (siehe die Ausführungen zu Art. 16). Zudem sind genügend geeignete und tiergerechtere Alternativen vorhanden.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p>

Art. 64, Abs. 2	<p>Kaninchen sind sehr soziale Tiere, die ihre artspezifischen Bedürfnisse nur in Gruppen ausleben können. Nach Art. 13 TSchV ist sozial lebenden Tierarten angemessener Sozialkontakt zu Artgenossen zu ermöglichen.</p> <p>Konsequenterweise ist deshalb Gruppenhaltung eine Pflicht. Das notwendige Fachwissen und Management-Knowhow für Gruppenhaltung müssen sich die Tierhalter aneignen. Der zusätzliche Aufwand, der durch eine artgerechte Gruppenhaltung entsteht, ist zumutbar.</p>	Abs. 2: Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden.
Art. 65, Abs. 1	<p>Die gesamten Masse sind an eine tiergerechte Gruppenhaltung anzupassen.</p> <p>Zudem ist Einstreu für Kaninchen zwingend vorzuschreiben, damit sie scharren und graben können – dies zählt zu den Grundbedürfnissen.</p>	<p>Abs. 1: Grundflächen, Gehegehöhen und Strukturierung müssen eine artgemässe Gruppenhaltung gewährleisten und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bieten.</p> <p>Abs. 3: Gehege müssen ausreichend eingestreut sein.</p>
Art. 71, Abs. 2 und Abs. 3	<p>Die Anbindehaltung von Hunden ist vollständig zu verbieten. In Österreich ist diese bereits seit 2005 absolut verboten. Die Schweizer Gesetzgebung sollte hier nachziehen.</p> <p>Weil auch die Zwinger- und Boxenhaltung den Bedürfnissen von Hunden keineswegs gerecht wird, ist entsprechend gehaltenen Tieren täglich während mindestens fünf Stunden Auslauf zu gewähren.</p>	<p>Abs. 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich während mindestens fünf Stunden Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 3: Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.</p>
Art. 72, Abs. 4 ^{bis}	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche "begründeten Fälle" es rechtfertigen, auf die Rückzugsmöglichkeiten von Hunden in Boxen- oder Zwingerhaltung zu verzichten. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso kranken oder alten Tieren keine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 4^{bis}: Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.</p>
Art. 75	<p>Der Zürcher Tierschutz lehnt den Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung von Jagdhunden voll und ganz ab. Die Wildtiere werden dabei einer massiven Belastung, Angst und Leiden ausgesetzt. Die Baujagd ist als äusserst tierquälere Methode dringend zu verbieten. Sowohl für die Wildtiere als auch für die Hunde ist die Situation höchst stressig, sehr belastend und gefährlich – beide Seiten können verletzt werden oder sterben. Diese</p>	Art. 75: streichen

	veraltete Jagdmethode und die Ausbildung der Hunde lassen sich ebenso wenig rechtfertigen wie das Leiden der lebenden Wildtiere als Übungsobjekte.	
Art. 76 Abs. 6	Wir unterstützen diese Änderung vollumfänglich.	
Art. 76a	Wir unterstützen diese Änderung vollumfänglich → das gehört jedoch zu den <u>Grundsätzen der TSchV!</u> → muss für alle Tiere gelten! - Wir unterstützen bei diesem Artikel sämtliche von der Stiftung für das Tier im Recht geäußerten Vorschläge gegen den illegalen Tierhandel, inkl. einem neuen Art. 76b zu den Pflichten für Internetplattformen wie Überprüfung der Identität der Hundeanbieter etc.	Art. 3: 5: Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Vorname, Nachname und Adresse angeben sowie seine Erreichbarkeit sicherstellen.
Art. 80, Abs. 3 und 4 Abs. 6 (neu)	Wir unterstützen diese Änderung. Allerdings soll es in Ausnahmefällen (Krankheiten- bzw. Quarantänebedarf) in Tierheimen möglich sein, einzelne Tiere länger in Einzelkäfigen zu halten, bis der Gesundheitszustand geklärt bzw. stabil ist. Um die weitere Vermehrung und das Elend der verwilderten Hauskatzen (Streunerpopulation) zu begrenzen, sollen alle privaten Hauskatzen mit freiem Auslauf kastriert werden. → Das BLV kann Ausnahmen von der Kastrationspflicht definieren.	Abs. 3 und 4: Ausnahmen sind in begründeten Fällen erlaubt bei Katzen, die sich wegen Krankheiten in Quarantäne befinden. Abs. 6 (neu): Katzen mit Freilauf sind vor Eintritt der Geschlechtsreife zu kastrieren.
Art. 85 Bst. d	Die Haltung und der Erwerb von allen anderen, nicht bewilligungspflichtigen Reptilien, Amphibien und Fischen soll auch unter SKN-Pflicht gestellt werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass die unüberlegte Anschaffung von exotischen Heimtieren rasant ansteigt, was wir in unserem eigenen Tierheim zu spüren bekommen. Eine generelle SKN-Pflicht für die Haltung von "Exoten" & die Vorschrift, diese Ausbildung VOR dem Erwerb eines Tieres schriftlich belegen zu müssen, trägt massgeblich dazu bei, Interessierte vor einem vorschnellen Kauf abzuhalten.	Art. 85, Abs. 4: Für den Erwerb und die private Haltung von nicht-bewilligungspflichtigen Reptilien, Amphibien und Fischen ist ein SKN-Nachweis nach Artikel 198 Pflicht.
Art. 89 Bst. f	Wir teilen die Meinung nicht, dass die Haltung von Arten wie Boelen-Phython wenig problematisch ist. Weitere Tiere wie z.B. Fidji-Leguan wurden zu Unrecht aus der Liste der bewilligungspflichtigen Arten entfernt.	- e. ergänzen: Salzwasserfische und Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen...

	<p>Eine Bewilligungspflicht für die Haltung problematischer oder bedrohter "Exoten" verhindert unüberlegte Kaufentscheide. Neben der Haltung ist v.a. auch die Herkunft vieler exotischer Tiere zu hinterfragen. Salzwasserfische gehören generell unter Bewilligungspflicht, um den massiven "Verschleiss an Tieren" & den Raubbau in der Natur zu verhindern.</p> <p>Wir unterstützen an dieser Stelle auch explizit die Vorschläge des STS und der Stiftung für das Tier im Recht.</p>	<p>- f. zusätzlich wieder einfügen: Schlangenhalschildkröten, Pelomedusenschildkröten, Fidji-Leguane, Drüsenköpfe, Meerechsen, Seeschlangen.</p> <p>-</p>
<p>Art. 90 Abs. 2, Bst. a sowie Abs. 3, Bst a</p>	<p>Generell ist die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen zu verbieten, weil den Tieren im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden kann. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls gänzlich verbieten.</p> <p>Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p> <p>Zudem sind auch Delfinarien nicht tiergerecht und daher zu streichen.</p> <p>Zu Abs. 3: Grundsätzlich ist die Beschränkung bzgl. der Gastronomie fragwürdig, denn diese ist ebenfalls klar als erwerbsmässig einzustufen.</p> <p>Auch die Haltung von Fischen sollte generell der SKN-Pflicht unterstellt werden.</p>	<p>Abs. 2, Bst. a. "Zirkusse" und "Delfinarien" streichen</p> <p>Abs. 4 (neu): Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: 3 Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten: Haltungsbecken für Speisefische und Panzerkrebse in der Gastronomie. Den artspezifischen Bedürfnissen bzgl. Wasserqualität (z.B. Salinität) sowie Raumbedarf und Strukturierung (z.B. Sichtschutz, Rückzugsorte) ist Rechnung zu tragen. Zudem soll die Hälterung nur zeitlich befristet erlaubt sein.</p> <p>b. für die Haltung von Salzwasserfischen braucht es eine kantonale Bewilligung oder einen Sachkundenachweis.</p>

<p>Art. 95 Abs 2 (a. und b.)</p>	<p>Wir fordern ein generelles Wildtierversbot in Zirkussen. Die Schweiz hinkt im europäischen Vergleich massiv hinterher. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht weiter unterschritten werden. Dies lässt sich selbst "für kurze Zeit" nicht rechtfertigen. Zumal bei einer Tournee nicht von „kurzer Zeit“ gesprochen werden kann, da diese üblicherweise von März bis November dauert.</p> <p>Zudem vermag auch eine regelmässige Beschäftigung in der Manege und im Training die teils gravierenden Haltungsdefizite keinesfalls zu kompensieren.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden.</p>	<p>Absatz 2 streichen (a. und b.)</p> <p>Entsprechend sind auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) sowie die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" anzupassen.</p>
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>Wer Wirbeltiere tötet, muss über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Von Anglern fordert man grundsätzlich einen Sachkundenachweis. Dessen ungeachtet ist das Angeln und Fischetöten heute auch Laien an etlichen Gewässern erlaubt, z.B. wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder nur ein Kurzpatent erforderlich ist, was u.a. beim sogenannten Familienfischen regelmässig der Fall ist. Dabei kommt es immer wieder zu gravierenden Tierschutz-Verstössen, wie der aktuelle „Fall Blausee“ zeigt. Der ZT fordert deshalb eine SaNa-Pflicht für alle Angler. Dafür ist der letzte Satz von Art. 97 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, so dass Absatz 3 wie nebenstehend lautet.</p> <p>Zudem ist Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wie folgt zu ändern:</p> <p>1 Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</p> <p>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p>	<p>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen</p>

<p>Art. 100, Abs. 1 und Abs. 4</p>	<p>Abs. 1: Die Vorschrift ist auf Zehnfusskrebse auszudehnen.</p> <p>Abs. 4: Nach zwölf Stunden ist zu früh, die Fische müssen sich vom Stress erholen können.</p>	<p>Abs. 1: Der Fang von Fischen und Zehnfusskrebsen hat...</p> <p>Abs. 4: Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens 36 Stunden erfolgen. Das Einsetzen der Fische muss direkt in das Angelgewässer erfolgen.</p>
<p>Art. 101, Bst. d</p>	<p>Vorschlag: Es gibt viele miserable ZüchterInnen auch in der Schweiz, daher begrünnen wir eine Bewilligungspflicht und Registrierung der gewerbsmässigen Zuchten. Diese sollten auch durch kantonale Behörden unangemeldet kontrolliert werden!</p> <p>Zudem unterstützen wir den Vorschlag von der Stiftung für das Tier im Recht, die Tierzahlen deutlich herunterzusetzen.</p>	<p>Bst. c: mehr als einen Wurf oder mehr als 3 adulte Einzeltiere pro Jahr abgibt,</p> <p>Bst. d: bestehenden Wortlaut unbedingt beibehalten!</p>
<p>Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4</p>	<p>Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 TSchV ist für die gewerbsmässige Haltung und die Zucht von Reptilien und Amphibien sinnvoller als die Ausbildung zum Tierpfleger. In der FBA wird wesentlich spezifischeres Wissen und Praxiserfahrung über die Haltung der gewählten Tierart(en) vermittelt.</p>	<p>Art. 102 Abs. 2 Bst. c: bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Reptilien und Amphibien, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist;</p>
<p>Art. 103a, Abs.1, Bst. g, neu Bst. i</p>	<p>Wir begrünnen die Ausführung sehr, vor allem die Berücksichtigung von Stresssymptomen. Diese kommen aber im Gesetzestext nicht genügend zur Geltung, daher noch genauere Umschreibung durch einen Zusatz sinnvoll.</p> <p>Es fehlt ein Ausstellungsverbot für Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10.</p> <p>Ein Ausstellungsverbot kann die Nachfrage nach Qualzuchten verringern und nimmt diesen Züchtern die Präsentations-Plattform weg.</p>	<p>g. offensichtlich in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere sowie Tiere, die übermässige Belastung, deutliche Verhaltensabweichungen und anhaltende Stresssymptome zeigen, vom Veranstaltungsort entfernt und</p> <p>i. keine Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.</p>
<p>Art. 111, Abs. 2</p>	<p>Wir begrünnen die Deklarationspflicht. Es bleibt jedoch die Frage offen, wieso der Verkauf von Gehegen, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, erlaubt bleiben soll. Solche müssen explizit verboten werden.</p>	<p>Abs. 3 (neu): Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, dürfen nicht verkauft werden.</p>

	Hier wäre noch zu präzisieren, dass in Gehegen, in den mehrere verschiedene Tierarten gehalten werden können, die Anforderungen für jede einzelne Art zu erfüllen ist und auch zu jeder Art die nötigen Grundlagen vermittelt werden müssen.	
Art. 112, Abs. b.	Der Geltungsbereich ist entsprechend der Ausweitung von Art. 1 im Bereich der Krebstiere anzupassen. Zehnfusskrebse waren im Bereich der Tierversuche auch bereits unter alter Gesetzgebung geschützt (Art. 58 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981). Wissenschaftliche Gründe für eine Einschränkung lediglich auf Panzerkrebse sind nicht ersichtlich.	Bst. b. <u>Zehnfusskrebse</u> und Kopffüusser;
Art. 116	Dieser Artikel wird nicht geändert, mit der neuen Definition der GVT in Art. 2, Abs. 3 Bst. b sollte analog zu Art. 123 auch dieser Artikel angepasst werden.	
Art. 123	Wir begrüssen diese Änderung.	Erneuter Hinweis auf
Art. 129, Abs.1	Wir begrüssen die gesetzliche Einführung der Tierschutzbeauftragten ausserordentlich. Die Frage bleibt offen, ob mit der Bezeichnung „Institut und Laboratorium“ alle Organisationen, die Tierversuche durchführen und Versuchstiere halten, auch abgedeckt werden, oder ob eher jedem Tier-versuch ein Tierschutzbeauftragter zuzuweisen ist. Zudem stellt sich die Frage, wie sich verhindern lässt, dass der oder die Tierschutzbeauftragte in einem grossen Betrieb mit mehreren Laboratorien bzw. Instituten mengenmässig hoffnungslos überfordert ist. Es müsste verlangt werden, dass nur so viele Tierversuche resp. Bewilligungsgesuche pro Tierschutzbeauftragte erlaubt sein dürfen, wie diese Person noch sorgfältig überwachen kann. Da die Anzahl schwer zu bestimmen ist, schlagen wir eine Formulierung ähnlich wie jene von Animalfree Research vor. Generell besteht bei betriebsinternen Tierschutzbeauftragten das Problem der Befangenheit, auch wenn sie VersuchsleiterInnen gegenüber weisungsberechtigt sind. Was passiert, wenn sie selber Gesuchsstellende sind? Was, wenn Vorgesetzte etwas (anderes) befehlen? Hier wäre – zumindest für fragliche oder intern umstrittene Fälle – die Option einer zusätzlichen, externen Prüfung durch unabhängige Tierschutzfachleute nötig.	Für jedes Institut oder Laboratorium, in dem Tierversuche durchgeführt und/oder Versuchstiere gezüchtet und gehalten werden, ist eine weisungs-unabhängige Person als Tierschutzbeauftragte bzw. Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Zahl der Tierschutzbeauftragten ist seitens der Betriebe so festzulegen, dass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art129a vollumfänglich erfüllt werden können. Massgeblich sind <ul style="list-style-type: none"> • die durchschnittliche Anzahl sowie der Belastungsgrad der jährlich eingereichten Tierversuchsgesuche, • die Zahl und Spezies der gehaltenen Tiere, • die Zahl der verschiedenen an einem Institut gehaltenen Arten, • die Struktur der Institution, bspw. dezentrale Struktur mit zahlreichen, weiträumig verstreuten Laboren. Allfällige Stellvertretungen sind zu regeln.

<p>Art. 129a, Abs. 1 b. und Abs. 2</p>	<p>Wir begrüssen die Weisungsbefugnis gegenüber den Versuchsleitern, da sie unserer Meinung nach Voraussetzung ist für die geregelten Abläufe innerhalb der Institutionen. Es sollte jedoch nicht nur auf Art. 137 TSchV verwiesen werden, sondern es sollten alle Artikel aufgeführt werden, die zum Beantragen einer Tierversuchsbewilligung relevant sind (TSchV Art. 117 – 121 und Art. 131-141).</p> <p>Um eine sorgfältige Güterabwägung zu gewährleisten, muss deren Prüfung durch die hierfür speziell ausgebildeten Tierschutzbeauftragten zusätzlich erwähnt werden. Wichtig ist dabei eine spezifische Schulung & Weiterbildung der Tierschutzbeauftragten bezüglich des unerlässlichen Masses und der Güterabwägung.</p> <p>Auch bei der Durchführung des Versuches, bei der Haltung/Handhabung der Tiere, bei der Dokumentation und allen Aspekten bzgl. einer "Culture of care" sollte dem/der Tierschutzbeauftragten eine Weisungsbefugnis eingeräumt werden.</p> <p>Der/die Tierschutzbeauftragte muss auch dafür sorgen, dass die Gesuche methodisch einwandfrei sind und bei Bedarf externe Fachleute zu Rate gezogen werden.</p> <p>Frage: Durch die Einfügung von Art. 129a und die Änderung von Art. 132 wird nun für Versuchsleiter sowie für die Tierschutzbeauftragten keine tierversuchorientierte Weiterbildung mehr gefordert. Wir gehen davon aus, dass die LTK-Kurse als Ausbildung nach Art. 197 verstanden werden und durch diese Änderung im Gesetz keine weiteren Konsequenzen entstehen. Trifft dies so zu??</p>	<p>Absatz 1, Bst b. ergänzen: ...bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 117-127 und Artikel 131-141 eingehalten werden.</p> <p>Abs. 2: Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleitenden Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 und 140. Insbesondere ist der oder die Tierschutzbeauftragte verantwortlich für eine sorgfältige Prüfung der Güterabwägung nach Art. 140, Abs. 1 b. Der Tierschutzbeauftragte ist in sämtlichen Bereichen der tiergerechten Haltung und Handhabung sowie in allen Aspekten einer „Culture of care“ weisungsbefugt.</p> <p>Abs. 3: Der/die Tierschutzbeauftragte ist verantwortlich für eine sorgfältige Versuchsplanung und –durchführung sowie ein methodisch korrektes Versuchsdesign inklusive der Anwendung humaner Endpunkte und der Art der Tötung.</p> <p>Abs. 4: Der/die Tierschutzbeauftragte ist zudem für die Kommunikation der 3R-Bemühungen nach aussen zuständig.</p>
<p>Art. 129b, Abs. 1 (ergänzen)</p>	<p>In der Ausbildung der Tierschutzbeauftragten gehört zwingend der 3R-Begriff dazu, d.h. sie müssen spezifische Kenntnisse nachweisen oder erwerben zu versuchstier-freien Methoden und integrierten Teststrategien (Test-Batterien anstatt "nur" ein Tierversuch): Zell- und Gewebe- resp. 3D-Kulturtechniken, bildgebende Verfahren, Computer-Simulationen, Forschung an Nicht-Vertebraten, Humanforschung, Literaturrecherchen & systematic reviews, Versuchsdesign und Ethik (Zumutbarkeit, Verhältnismässigkeit, Würdeverletzung). Das BLV definiert das „3R-Fachwissen“ im Detail.</p>	<p>129b, Abs. 1: Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, ...und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen sowie über spezifisches 3R-Fachwissen verfügen und sich diesbezüglich laufend weiterbilden.</p>

	<p>Diese höhere Qualifikation ist Voraussetzung für die Weisungsbefugnis des Tierschutzbeauftragten. Zwingend gehören auch regelmässige Fortbildungen dazu.</p> <p>Wir unterstützen die von Animalfree Research vorgeschlagenen Ausführungen zum spezifischen 3R-Fachwissen, das Tierschutzbeauftragte mitbringen müssen, s. rechts.</p>	<p><u>Das 3R-Fachwissen umfasst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Kenntnisse bei der Gesuchsstellung, insbesondere Projektplanung unter Aspekten von „replace“ und „reduce“, Literaturrecherchen nach Alternativmethoden sowie ausreichende Beantwortung der Ziffern 61 und 63 Formular A 2. erweiterte Kenntnisse der Labortierkunde bspw. im Hinblick auf Ethologie, environmental enrichment, neueste Erkenntnisse bei Haltung/ Fütterung/Handling und spezielle Kenntnisse bei Schmerzerkennung, Anästhesie/Analgesie und humanen Endpunkten (refine) 3. profunde Kenntnisse und regelmässige Fortbildung zum aktuellen Stand bei Alternativmethoden (replace/reduce/refine)
<p>Art. 132 Abs. 1</p>	<p>Siehe Art. 129a: Die tierversuchorientierte Weiterbildung wird nun nicht mehr gefordert. Wir gehen davon aus, dass dies keine relevanten Konsequenzen im Vollzug nach sich zieht!?</p> <p>Besonders wichtig ist eine Ergänzung, dass Tierschutzbeauftragte eine höhere Qualifikation gegenüber den Versuchsleitenden benötigen, um eine sorgfältige Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben gewährleisten zu können. Hierfür müssen sie spezifisches 3R-Fachwissen vorweisen und auch laufend Weiterbildungen hierzu besuchen, insbesondere auch zu neuen Alternativmethoden.</p> <p>→ s. Ausführungen zu Art. 129b.</p>	
<p>Art. 138, Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Wir fordern eine Ausdehnung der unzulässigen belastenden Tierversuche: Neben „militärischen Zwecken“ soll auch die Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Lifestyle-Produkten unzulässig sein, da die Versuchszwecke hierfür keineswegs die in Art. 137 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Die EU kennt bereits ein solches Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Auf einen Vorstoss von NR Maya</p>	<p>d. Zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten.</p>

	<p>Graf zu Tierversuchen und Kosmetika signalisierte der Bund ein Importverbot für Tierversuchs-Kosmetika einzuführen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch im Inland Tierversuche für Kosmetika gesetzlich verboten werden.</p> <p>Der ZT fordert zudem ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit, lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	e. (neu): mit Primaten
Art. 139, Abs. 1 ^{bis}	<p>Der Zürcher Tierschutz verweist an dieser Stelle auf ein grosses Problem, die sogenannte "reproducibility crisis". Die Studie von Prof. Hanno Würbel zeigt, dass ein grosser Teil der Tierversuchsanträge an Schweizer Hochschulen erhebliche qualitative Mängel aufweist. Hier ist dringender Handlungsbedarf, gerade weil es sich um Versuche mit Tieren handelt. Wichtig sind daher klare gesetzliche Vorgaben bzgl. „good science. Hierzu zählen Kriterien wie statistische Methoden, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p> <p>Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p>	Bst. f (neu): ... die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis
Art. 140 Abs. 2	<p>Die Praxis in den Veterinärämtern hat gezeigt, dass das unerlässliche Mass und die Güterabwägung auch bei SG 0-Versuchen zu erbringen sind. Der Zürcher Tierschutz schlägt daher vor, Art. 2 ganz zu streichen.</p> <p>Begründung: Nicht belastende Tierversuche, insbesondere wenn sie mit der Tötung des Tieres einhergehen, sind aktuell nicht an das unerlässliche Mass gebunden, was sich mit der Tierwürde nur schwer vereinbaren lässt. Auch für diese Versuche wäre es ethisch geboten, Überlegungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S. anzustellen. Zumindest aber sind die Qualitätskriterien auch auf sie auszuweiten, weshalb</p>	<p>Abs. 1: Ein belastender Tierversuch kann bewilligt werden, wenn: Bst. j. (neu): ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt, die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden und keine erheblichen Zweifel an der Eignung des Versuchs bestehen.</p> <p>Abs. 2: aufheben.</p>

	<p>ist eine Anpassung von Abs. 2 notwendig ist, falls Art. 2 nicht ganz aufgehoben wird:</p> <p>Bei den nicht belastenden Tierversuchen würden in diesem Fall dann die Buchstaben e-j die Bewilligungsvoraussetzungen bilden.</p>	
Art. 142 Abs.1 Bst. e	Hier fehlt ein qualifizierter Tierschutzbeauftragter.	e. die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung, die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten, die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter und die versuchsdurchführenden Personen erfüllt sind; und...
Art. 145a	<p>Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tv-statistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den aktuellen spärlichen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastung Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfährt. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen könnten in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt.</p>	<p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139 Absatz 1^{bis} Buchstaben a-c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. Darüber hinaus ist eine laienverständliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Aufschluss gibt über die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</p>
Art. 149a	<p>Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessensverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, da Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessensunabhängige Kommissionsmitglieder. Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessensvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene von Seite des</p>	<p>(neu) Abs. 1^{bis}:</p> <p>Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessensvertretungen angemessen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güter-</p>

	Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessensvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anteilmässig zu erhöhen.	abwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Wir erachten das schriftliche Festhalten der Transportzeit von Ausgangspunkt bis zum Schlachthof als wichtig und begrüssen die Änderung.	
Art. 177 Abs. 1	Wir begrüssen es sehr, dass Fachkunde neu auch für die Tötung von Panzerkrebse (gleich wie für Wirbeltiere) vorgeschrieben wird. → hier braucht es aber noch eine Erläuterung, was als Fachkunde gilt (SKN, FBA, SANA oder gleichwertige Ausbildungen...!)	
Art. 178	Wir begrüssen es, Panzerkrebse neu auch unter die Betäubungspflicht fallen. Allerdings fehlen insbesondere die Crevetten, Tintenfische etc.	Wirbeltiere, Zehnfusskrebse und Kopffüsser dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss...
Art. 178a, Abs. 1, Bst. c	Besonders beim Massenfang von Fischen besteht ein Tierschutzdefizit. Sie ersticken an der Luft oder werden halbtot auf Eis gelagert. Beides ist tierschützerisch nicht vertretbar. Daher soll die Ausnahme von der Betäubung nur dann zulässig sein, wenn wissenschaftliche Studien eindeutig belegen, dass eine Tötungsart unverzüglich & schmerzlos die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit ausschaltet.	1 Die Tötung von ... ist ohne Betäubung zulässig: c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich und überprüfbar unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.
Abs. 2	Frösche müssten gemäss TschG Art. 26 auch betäubt werden. Es ist daher zwingend zu belegen, ob und ab welchen tiefen Temperaturen die Tiere ihre Schmerzempfindung verlieren. Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche sind auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv. Zudem ist die Art & Weise der <u>schmerzfremen</u> Kopfvernichtung zu definieren. Amphibien werden noch immer zu Speisezwecken lebend in die Schweiz importiert und dann hierzulande tierquälerisch getötet. Import-Froschschinken oder Tier-Import & Tötung zu Speisezwecken sind grundsätzlich zu verbieten!	Abs. 2: Import und Tötung von Fröschen zu Speisezwecken ist untersagt. Die Tötung von Fröschen ist nur ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird. Wie tief die Abkühlung je nach Tierart sein muss und wie eine schmerzfreie Entfernung und Vernichtung des Kopfes zu erfolgen hat, wird vom BLV anhand aktueller Studien festgelegt.
Abs. 3	Schreibfehler: Küken-Föten oder Küken UND Föten??? Das Töten von Eintagesküken der Legelinien ist aus ethischer Sicht grundsätzlich zu verbieten. Was schlimmer ist fürs Tier, das „Verhäckseln oder das Vergasen“, bleibe dahingestellt.	Abs. 3: erstes Wort löschen, zweiter Satz neu: Föten in Brutrückständen dürfen... Das Töten männlicher Eintagesküken von Legelinien ist ab 2020 verboten. Stattdessen werden Zweinutzungslinien eingesetzt.
Art. 179, Abs. 3	Diese Formulierung ist zu offen und öffnet Berufskreisen wie Fischern oder Gastronomen etc. ein „Hintertürchen“.	Abs. 3: Das BLV kann aufgrund wissenschaftlicher Studien und nach Anhörung der kantonalen Behörden

		die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.
Art. 190 Abs. 2	Die Erhöhung der Fortbildungsfrequenz von 3 auf 5 Jahre lehnen wir entschieden ab. Es gibt keinen Grund für diese Weiterbildungs-Reduktion, da Transporteure und Schlachthofpersonal tagtäglich mit Tieren arbeiten und ohnehin nur geringe Fortbildungspflicht haben.	
Art. 201 Abs. 3	Wie oben erwähnt gehen wir davon aus, dass eine versuchsdurchführende Person nach wie vor den LTK 2 zu absolvieren hat, um die Qualifikation zum Versuchsleiter zu erhalten.	
Art. 202	Wie im Art. 190 bemerkt, soll das Ausbildungsniveau des Tiertransport- und Schlachthof-Personals nicht gesenkt werden. Auch wenn vermehrt auf die praktische Ausbildung Gewicht gelegt wird, so soll auch diese Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen werden. → Das Aus- und Weiterbildungsangebot in der Schweiz hat sich bewährt und sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.	1 Die Ausbildung von Tiertransport- und Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte ... (→ den alten Artikel beibehalten wie bisher!)
Anhang 1, Tabelle 1 Tabelle 2 Tabelle 3	Tabelle 1: Die Flächenmasse für behornte Tiere sind anzupassen, v.a. in Laufställen braucht es mehr Platz im Vergleich zu genetisch hornlosen Tieren. Tabelle 2: Die für >450 kg schweres Mastvieh vorgeschriebene Fläche von 3m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Rinderhaltung. Diese Fläche sollte auf mindestens 5m ² /Tier angehoben werden. Unser Vorschlag: Abschaffung der Einflächenbuchten, ganze Tab. 2 ersetzen durch eine tiergerechte, wissenschaftlich vertretbare Zweiflächenbucht mit weichem Liegebereich und hartem Laufbereich, der auch den Klauenabrieb gewährleistet. Tabelle 3: Die für 100 kg schwere Mastschweine vorgeschriebene Fläche von 0,9m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Mastschweinehaltung. Diese Fläche soll auf mindestens 1,5m ² /Tier angehoben werden.	
Anhang 1, Tabelle 9-1	Wir begrüßen die Klärung zwischen Zucht- und Elterntieren.	

	<p>Wenn das Kükentöten verboten wird und nur noch Zweinutzungshühner zum Einsatz kommen, werden auch die Masttiere aufbaumen können. Dies ist heute schon der Fall, wenn extensive Mastlinien eingesetzt werden. Daher sollte hier ebenfalls eine Sitzstangenlänge von mindestens 14 cm definiert werden für die Masttiere, ausser die hochintensiven Masthybriden der Linien Ross / Cobb.</p>	
Anhang 2, Tabelle 1	<p>Besondere Anforderungen 44): Wir begrüßen die zusätzliche Anforderung für Chinchillas und Degus, doch sollte die Vorschrift für Vitamin-C-haltiges Futter für Meerschweinchen beibehalten werden.</p> <p>Die Haltungsbestimmungen für Zwerghamster, die ein beliebtes Heimtier sind, sollten klar definiert werden.</p>	<p>44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen, für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.</p>
Anhang 2, Tabelle 5	<p>Die Anmerkungen Buchstabe a) sollten mit Artikel 89 einheitlich übereinstimmen. In der vorliegenden Fassung sind noch einige Widersprüche enthalten.</p>	
Anhang 2, Tabelle 7	<p>Wir begrüßen die strengeren Tierschutzvorgaben für Fischzucht und für Aquarienhaltung. Zudem unterstützen wir die Empfehlungen von fair-fish:</p> <p>Die Besatzdichten für die Haltung von Forellen- und Karpfenartigen Fischen sind zu hoch angesetzt.</p> <p>Unklar ist zudem, wie die langfristige Einhaltung aller Parameter der Wasserqualität zu interpretieren ist. Diese Parameter sollten immer eingehalten und auch langfristig erfüllt werden. Zudem sollte es möglich sein, aktuelle Studien einfließen zu lassen, so dass die zulässigen Parameter bei Bedarf an den aktuellen Forschungsstand angepasst werden können.</p> <p>Dass artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sollte die diesbezügliche Forschung intensiviert werden, damit man diese Bedürfnisse richtig einschätzen kann. Zudem sollte die Forschung auf alle in der Schweiz gehaltenen Fischarten ausgedehnt werden.</p> <p>Nach wie vor werden neu in der Schweiz gehaltene Fischarten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen Fischen gehören, nicht erwähnt. Auch für diese Arten gilt es, Mindestanforderungen zu formulieren, so dass die Kantonstierärzte, welche die Anlagen kontrollieren, sich bei der Beurteilung dieser Anlagen auf konkrete Angaben stützen können.</p>	<p>Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Forellenartige 30 kg - für Karpfenartige 50 kg <p>Anmerkungen</p> <p>a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass das artgerechte Verhalten nicht eingeschränkt wird und alle Wasserqualitätsparameter konstant eingehalten werden.</p> <p>b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestvorgaben sind die jeweiligen artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.</p> <p>c) Für neu in der Schweiz gehaltene Arten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen gehören, werden Vorgaben bzgl. Wasserqualität, Besatzdichte und artspezifischen Bedürfnissen erarbeitet.</p> <p>d) Die Mindestanforderungen für sämtliche gehaltenen Arten werden periodisch überprüft und gegebenenfalls an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.</p>

<p>Anhang 2, Tabelle 8</p>	<p>Wir begrüßen die detaillierte Tabelle, die nach verschiedenen Fischgrößen unterscheidet. Die Berechnung der „Körperlänge“ ohne Schwanzflosse ist jedoch sehr fragwürdig, weil dadurch Qualzuchten gefördert und legitimiert werden. → Die alte Definition sollte daher beibehalten werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Speise- und Besatzfische keine Vorgaben zum Nitratgehalt gelten, für Zierfische hingegen schon. Ebenso leuchtet es nicht ein, weshalb keine Vorgaben wie Temperatur, pH etc. für Zierfische gelten sollen...? → Diese Vorschriften sollen für alle Fische gelten!</p> <p>Zudem unterstützen wir die Einschätzung von Fair-fish: Die Mindestvolumen sind sehr knapp bemessen. Diese reichen zwar für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge, Kleinbarben oder einige Kleinsamlerarten. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering.</p> <p>Die Anmerkungen zur Tabelle 8 müssten daher präzisiert werden, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzbedürfnisse gelten (1.a), und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist (3. c). Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter 3 c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.</p> <p>Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen.</p>	<p>Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken... <i>Vorbemerkungen</i> A. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge. (anstatt: „Als Körperlänge gilt die Standardlänge.“)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht. 2. b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von mindestens 100 Liter aufweisen. Je nach Wahl der gehaltenen Fische muss aber ein deutlich grösseres Volumen gewählt werden. 3. c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt...
----------------------------	--	--

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere auch zur Kennzeichnungspflicht von Hunden, um gegen die illegalen Importe vorzugehen. Wichtig erscheint uns, dass **die kantonalen Registrierungsbehörden sowie die Tierärzte** bei Verdacht auf illegalen Import eines Hundes aktiv werden und in diesen Falle zur Anzeige bringen **MÜSSEN**. Es ist wichtig, dass für alle Personen, die illegale Importe decken, **inklusive die Käuferschaft selber**, harte strafrechtliche Konsequenzen vorgesehen werden. Nur wenn auch der illegale Erwerb eines Hundes strafbar wird, lässt sich die Problematik nachhaltig entschärfen!

Ein **Problem** gab es leider bisher:

- Was passiert, wenn jemand einen Hund abgibt, der neue Halter dies aber nicht melden will wegen der Hundesteuer und die Änderung im Amicus nicht annimmt? Solche Fälle treten leider immer wieder auf. Die vorbesitzende Person erhält dann weiterhin die Hundesteuer in Rechnung gestellt und Mahnung über Mahnung von der Wohngemeinde, obwohl der Hund längst bei jemand anderem ist.

→ Daher Frage:

Wie kann diese Rechtslücke geschlossen werden? Wir erhalten immer wieder Anfragen zu dieser Problematik...

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die verbesserte Ausbildungspflicht für Tierversuchs-Beteiligte sowie die Einführung eines Tierschutzbeauftragten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die **Forderungen und Vorschläge von fair-fish** voll und ganz.

Der Zürcher Tierschutz spricht sich vehement gegen neue Massentierhaltungen in der Landwirtschaft oder Industrie aus. Egal ob es sich um Teiche auf Bauernhöfen oder um geschlossene Kreislaufanlagen in Gewerbe- und Industriezonen handelt: Zu viele Fische auf zu engem Raum verursachen grosse Probleme wie in jeder anderen Nutztierhaltung. Bei den Fischen wirkt sich Platzmangel auf die Wasserqualität aus und zudem besteht die Gefahr von Verhaltensstörungen und der Krankheitsdruck steigt massiv, was wiederum zu Antibiotika- und Medikamenteneinsatz führt. Die hochtechnisierte Haltung in Fischtanks ist aus Tierschutzsicht abzulehnen, weil in keiner Weise auf die artspezifischen Bedürfnisse der Fische eingegangen wird. Licht- und Bewegungsmangel, keine natürliche Alters- und Gruppenzusammensetzung, keine Rückzugsorte, mangelnde Beschäftigung, Aggressionen, etc. etc.

Der Zürcher Tierschutz unterstützt daher strenge Vorschriften, die solche Massentierhaltungen bei Fischen verhindern – bevor sie entstanden sind und danach wegen Investitionsschutz jahrelang weiter laufen.

Fische sind empfindungs- und leidensfähig und haben je nach Art sehr unterschiedliche Bedürfnisse - dies muss bei ihrer Haltung dringend stärker berücksichtigt werden.

Danke, dass Sie hier die Empfehlungen von fair-fish berücksichtigen!

Bei Nutztieren (Rindvieh, Ziegen) ist die Anbindehaltung als nicht tiergerecht zu beurteilen. Daher schlagen wir ein vollständiges Verbot der Anbindehaltung für Um- und Neubauten vor. Zudem ist auch die Einzelhaltung von Herdentieren als nicht tiergerecht abzulehnen, insbesondere die Kälberhütten (Iglus). Die Eisenversorgung von Kälbern ist gemäss dem Vorschlag von KAGfreiland sicherzustellen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6, Abs. 1	<p>Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter:</p> <p>Es darf nicht sein, dass als Witterungsschutz bei extremer Kälte nur eine nackte Betonfläche oder der blanke Metallboden eines Lasters zum Liegen dient.</p> <p>Allenfalls ist zu überlegen, ob <u>evtl. als Alternative zusätzlich Liegematten erlaubt</u> sein sollen, dann hiesse es: ... zum Schutz gegen Nässe und Kälte, muss er der Temperatur entsprechend eingestreut sein oder eine weiche, trockene und isolierende Unterlage aufweisen.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte, muss er der Temperatur entsprechend eingestreut sein. Wird in ihm nicht gefüttert, so muss er...</p>

Art. 7, Abs. 4	Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt: 4 Bei grosser Kälte ist zwingend eine eingestreute Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Ein blanker Metallboden oder ein Betonboden genügen nicht!	Abs. 4: Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer eingestreuten Unterkunft haben.
Art. 10	Kälberhütten (Iglus): vollständig streichen, da Einzelhaltung keineswegs tiergerecht ist!	Abs. 10 löschen!
Art. 11 , Abs. 1	<p>Wir unterstützen die Ansicht von KAGfreiland, dass die für Kälber vorgeschriebenen Eisenmengen in der Höhe von 2 mg / Kilogramm Milch nicht ausreichen. Zudem sollten die Mengenangaben nicht auf die Menge an Milch bzw. Milchgemisch bezogen werden. Stattdessen ist sicherzustellen, dass Kälber unabhängig von der aufgenommenen Menge Milch pro Tag mit einer physiologischen Menge an Eisen versorgt werden.</p> <p>Empfohlen wird heute eine Versorgung mit 100 mg Eisen pro Tier und Tag. Da die Menge nicht über die Milch abgedeckt werden kann, ist beim Verfüttern von Vollmilch eine Ergänzung mit einem Vollmilchaufwerter (Vitamine und Spurenelemente) nach Herstellerangaben notwendig. Bei der Tränke mit Milchaustauscher (MAT) ist auf einen ausreichenden Eisengehalt des MAT zu achten (mind. 100 mg/kg).</p> <p>Weiterhin sollten die Kälber möglichst früh Festfutter aufnehmen. Bei einer Futteraufnahme von ca. 0,5 kg TM am Tag an Kraft- und Grundfutter, kann von einer bedarfsgerechten Versorgung mit Eisen ausgegangen werden.</p> <p>Des Weiteren sollten sich die Angaben nicht nur auf Mastkälber, sondern auch auf Aufzuchtkälber beziehen.</p>	<p>In der Mast und Aufzucht von Kälbern nur mit Kuhmilch sowie bei einer kombinierten Fütterung mit Milchaustauschern und Kuhmilch muss eine Aufnahme von 100 mg Eisen pro Tier und Tag garantiert werden. Dies ist durch den Zusatz geeigneter Eisenpräparate oder Vollmilchaufwerter zur Milch zu gewährleisten.</p>

5 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

A) Weideschlachtung:

Das **BLV setzt sich als Behörde für einen verbesserten Tierschutz ein**. Dazu gehört auch die gesetzliche Verankerung von tierschonenden Tötungsmethoden. Wissenschaftlich ist der **Kugelschuss auf der Weide** mit Abstand die **tierschonendste Tötungsart**. Aus Tierschutzsicht ist Anhang 6 Ziffer 1.5 daher unbedingt zu erhalten. Für die Bauern ist es ohnehin äusserst schwierig, die hohen Vorgaben zu erfüllen und die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Bewilligung und die Auflagen zu erwirtschaften. Diese Methode wird daher eine Ausnahme bleiben, wenn sie nicht gesetzlich erleichtert wird. Dies ist genau die Aufgabe der Behörden: Den Weideschuss zu erleichtern anstatt zu verbieten. Doch die Weideschlachtung ist nicht nur aus Tierschutzsicht, sondern auch aus Konsumentensicht sehr wünschenswert: Denn es gibt Kreise, denen das Tierwohl sehr am Herzen liegt und die auch gerne bereit sind, für verbessertes Tierwohl und weniger Tierleid einen deutlich höheren Preis zu zahlen.

Dass die Tiere bei der Weideschlachtung weniger leiden, ist unbestritten: Sie werden nicht von der Herde getrennt, nicht verladen und weit transportiert, dabei mit unbekanntem Tieren zusammengedrängt, was völlig stressig ist, zudem nicht an einen fremden und angsterfüllenden Ort gebracht und nicht von völlig fremden Menschen durch Treibgänge gejagt und zuletzt in greller, lauter, stinkender und furchterregender Umgebung betäubt.

Wir bitten daher das BLV, sich den Forderungen der Fleischbranche (SSF/Carna Suisse, Proviande, Schlachthöfe, Tiertransport-Firmen) entgegen zu stellen und stattdessen diese tiergerechte Schlachtmethode weiterhin zu ermöglichen. Anstatt Kugelschuss auf der Weide/Weideschlachtung zu verhindern, soll dies erleichtert werden, indem die zugehörigen Verordnungen geändert und der betreffende Artikel in der Schlachtverordnung belassen wird.

Das Argument der Hygiene konnte in der Vergangenheit ausreichend widerlegt werden: Die Auflagen des Veta ZH im Fall des Bauern Nils Müller waren sehr hoch, so dass sie als äusserst seriös zu beurteilen sind und die Fleischqualität ohne Zweifel stets einwandfrei blieb. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Jagd, wo die Hygieneanforderungen deutlich geringer sind, das Wild danach trotzdem zum Verzehr freigegeben wird. Wenn solches Fleisch problemlos konsumiert werden kann, so lässt sich ein Verbot für fachgerecht durchgeführte, streng reglementierte Weideschlachtungen in keiner Weise rechtfertigen. Aus Tierschutzsicht ist der Kugelschuss auf der Weide daher – wie etwa auch in Deutschland – gesetzlich zu erlauben.

B) Geflügelschlachtung:

Das **Kopfüber- Aufhängen von Geflügel** (bei vollem Bewusstsein!) in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst stressvoll: Sie geraten in Panik und schlagen wie wild um sich, erleiden dabei Blutergüsse und teils sogar gebrochene Flügel, bis sie sich vor Erschöpfung nicht mehr rühren können. Die Tiere so in Angst zu versetzen, das widerspricht den Grundsätzen des TSchG (Art. 4, Abs. 2). Zudem sind die Ständer der Tiere gut innerviert und sehr schmerzempfindlich, das Geflügel leidet unter massiven Schmerzen an den Beinen, bis es endlich zum Wasserbad gelangt. Diese **Schlachtmethode mit Schlachtkette und Wasserbad** ist generell zu **verbieten**.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14	<p>Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen ist als äusserst schmerzhaft und Angst auslösende Methode zu verbieten. Der Schlachthof von Bell ist bereits auf Gasbetäubung umgerüstet, nun sollen Micarna und die Frifag endlich auch zum Ausstieg bewogen werden. Für kleinere Betriebe wie Kneuss etc. kann eine Übergangsfrist diskutiert werden.</p> <p>→ Das BLV regelt die fachgerechte Betäubung, im Idealfall mit Gas, bei Kleinunternehmen / Hofschlachtung sollen auch günstigere manuelle Methoden bewilligt werden wie V-Elektroden etc.</p>	<p>Art. 14, Abs. 1-4 ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geflügel muss vor dem Aufhängen fachgerecht betäubt werden. <p>→ das BLV regelt die zulässigen Tötungsmethoden nach Art. 179 TSchV.</p>
Anhang 6 Ziffer 1.5	<p>Artikel nicht aufheben, sondern so belassen wie bisher! Stattdessen die «Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle» (VSFK) wie folgt ändern:</p> <p>.... ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen dürfen auch andere Nutztiere wie Rindvieh oder Schafe durch gezielten Schuss zwecks Schlachtung getötet werden, wenn eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramts vorliegt und sämtliche Vorgaben des Lebensmittelgesetzes, ausser Art. 16 Abs. 1 LMG, eingehalten werden.</p>	<p>Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>
<p>Neu Anhang 7, Betäuben und Schlachten von Fröschen</p> <p>(gemäss dem Vorschlag von pogona.ch)</p>	<p>Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet, muss zwingend definiert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv.</p> <p>Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p> <p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von</p>	<p>Anhang 7:</p> <p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das Kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p>

	<p>bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	
--	---	--